Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 22 (1936)
Heft: 13

Artikel: Streifzüge durch das schweizerische Postwesen [Fortsetzung]
Autor: Schöbi, Albert
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-536144

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Streifzüge durch das schweizerische Postwesen

Die Geld- und Bankpost.

Bei der Brief- und Paketpost beschränkt sich die Post darauf, die Sendungen vom Absender entgegenzunehmen, sie an den neuen Bestimmungsort zu befördern und dem Adressaten (Empfänger) auszuliefern. Bei der Geld- und Bankpost kommt zum Transport noch der Einzug oder die Auszahlung von Geldbeträgen. Im Checkverkehr wird bis zu einem gewissen Grade sogar die Buchhaltung des Checkkontoinhabers und die Verwaltung der auf den Checkrechnungen angesammelten Gelder besorgt.

Bei der Geld- und Bankpost unterscheiden wir:

a) die Nachnahmen;
b) die Einzugsaufträge;
c) die Postanweisungen;
d) den Postcheckdienst.

a) Die Nachnahmen.

Der Absender einer Nachnahme übergibt der Post nicht nur eine Sendung zur Beförderung, sondern er erteilt ihr auch den Auftrag, die Sendung erst dann dem Empfänger auszuliefern, wenn dieser den auf der Sendung vorgemerkten Nachnahmebetrag bezahlt. Es handelt sich also hier um ein Geschäft „Zug um Zug", e n t w e d e r Bezahlung des Nachnahmebetrages und Empfang der Sendung, o d e r Zahlungsverweigerung und Rückgabe der Nachnahme an den Absender. Des Aufgebers Rechte werden beim Nachnahmedienst weitgehend gewahrt; hier ist der Bezug einer Ware ohne gleichzeitige Bezahlung (Kreditieren) ausgeschlossen. Darin liegt nicht bloss ein Vorzug, sondern auch eine Schwäche, denn viele Personen betrachten es als Zeichen des Misstrauens, wenn ihnen eine Sendung unter Nachnahme zugesandt wird. Diesem Vorurteil sollte begegnet werden, denn die Nachnahmen verdienen es nicht. Sie bilden nach wie vor das einfachste Mittel, Warenlieferung und Bezahlung in einem Zuge zu erledigen.

Sehr schönes Landpostbüro (Aeschi bei Spiez).

Dass die Nachnahmen ein bequemes Zahlungsmittel sind, wusste man längst. Sie wurden schon 1849, also kurz nach Schaffung der Bundespost, eingeführt. Die einzuziehenden Höchstbeträge waren anfänglich recht bescheiden und betrugen bei den Briefnachnahmen 20 Franken, bei den Paketnachnahmen 200 Franken. Heute gilt 2000 Franken als Höchstgrenze, wenn auch gleich beizufügen ist, dass Nachnahmebeträge über 100 Franken sehr selten sind.

Der Absender einer Nachnahme erhält den Nachnahmebetrag nicht sofort bei der Aufgabe der Sendung, sondern erst am 16. Tage. Diese verhältnismässig lange Wartefrist hat seinen Grund darin, dass das eingezogene Geld nicht an die Aufgabepoststelle gesandt wird. Wenn dagegen innert 15 Tagen eine versandte Nachnahmesendung nicht als uneingelöst an den Aufgabeort zurückkommt, so wird ohne weiteres angenommen, sie sei bezahlt worden, denn dem Schuldner werden nur 7 Tage eingeräumt, sich über Annahme oder Verweigerung auszusprechen. Es gibt nun allerdings auch Fälle, wo der Absender nicht gut 16 Tage bis zur Auszahlung eines Nachnahmebetrages warten kann. Mit einem sogenannten Nachnahmeschein (Gebühr 20 Rp). kann er verlangen, dass die Bestimmungspoststelle der Aufgabepoststelle sofort mitteilt, wenn die Nachnahme eingelöst wurde. Sobald diese Meldung eintrifft, darf der Betrag ausbezahlt werden.

Wenn eine Nachnahme nicht bei der ersten Vorweisung eingelöst werden kann oder nicht eingelöst werden will, sei es, dass man nicht gleich über das nötige Geld verfügt, oder zuerst noch in den Büchern über den richtigen Betrag Nachschau halten muss, so erhält man eine Abholungsmeldung. Darauf ist genau angegeben, bis zu welchem Tage die Nachnahme bei der Post lagert.

Die Nachnahmen verursachen der Post eine ziemlich grosse Mehrarbeit. Die Auf-

Eidg. Post-, Telegraphen- und Telephongebäude in Rapperswil (St. Gallen) (neuer, moderner Zweckbau).

gabepoststelle muss über die versandten Sendungen genau Buch führen, die Bestimmungspoststelle hat die Bezahlung zu überwachen und der Bote ist für richtigen Einzug des Betrages verantwortlich. Für diese Mühen wird neben der gewöhnlichen Transporttaxe eine bescheidene Nachnahmetaxe erhoben, deren Betrag sich nach der einzuziehenden Summe richtet. Eine Nachnahme von 5 Franken unterliegt einer N.-Zuschlagstaxe von 15 Rappen, bei 100 Franken Nachnahme wäre die Nachnahmetaxe 60 Rappen, bei 1000 Franken = 2 Fr. 20 und bei 2000 Franken = 2 Fr. 60.

Zur Unterscheidung von den gewöhnlichen Paketsendungen tragen die Nachnahmepakete Aufgabenummern in gelber Farbe. Der Nachnahmebetrag ist in der linken obern Ecke der Adreßseite anzugeben. Sofern er nicht deutlich und auffällig genug ist, wird er bei den Briefen mit Schwarz- oder Blaustift wiederholt. Man will damit verhüten, dass ein Briefträger eine Nachnahme aus Versehen ohne Einzug des Betrages ausliefert und dann selbst für den Betrag aufkommen muss.

Gelbe Nachnahme-Aufgabenummern.

a) Für gewöhnliche Nachnahme-Sendungen.

Schwarze Schrift auf gelbem Grunde.

b) Für barfrankierte Nachnahme-Sendungen.

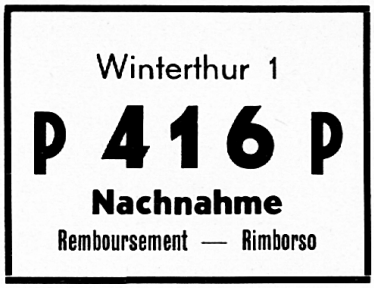

Grüne Schrift auf gelbem Grunde.

b) Die Einzugsaufträge.

Diese Sendungen sind in ihrer Bestimmung den Nachnahmen sehr ähnlich. Der Absender übergibt der Post einen richtig ausgefertigten Einzugsauftrag, mit der Weisung, die Inlagen (Quittung, Wechsel, Check, Anweisung an Ordre usw.) dem Empfänger nur auszuliefern, wenn der auf dem Auftrage vorgemerkte Betrag bezahlt wird. Verweigert der Adressat die Einlösung, so geht der E. A. an den Absender zurück (ev. ans Betreibungsamt- oder Konkursamt zur Zwangseintreibung). Wird aber der Betrag bezahlt, so wird er, entweder durch Postanweisung oder Einzahlungsschein, an den Absender des Einzugsauftrages gesandt.

Die Einzugsaufträge stellen also einen Transport- und einen Inkasso-Auftrag dar. Im Gegensatz zu den meisten Nachnahmen besteht ihr Inhalt nicht aus einer Ware im eigentlichen Sinne, sondern aus einem Handelspapier. Für die Inhaber von Checkrechnungen hat man vor einigen Jahren eine ganz einfache Einzugskarte geschaffen, mit der ohne jede Förmlichkeit, gegen Abgabe einer gewöhnlichen Quittung, beliebig grosse Summen eingezogen werden können.

Bei der Aufgabe werden die Einzugsaufträge wie eingeschriebene Briefe behandelt. Der Absender erhält einen Gratisempfangsschein und im Falle des Verlustes des noch nicht eingezogenen E. A. eine Entschädigung von 50 Franken. Für die einkassierten Summen ist die Post in vollem Umfange ersatzpflichtig.

Die Einzugsaufträge unterliegen bei der Aufgabe einer Taxe von 50 oder 60 Rp. (Taxe eines eingeschriebenen Briefes für den Orts- oder Fernverkehr, zuzüglich 20 Rappen für den Einzug).

Der Einzugsauftragsdienst besteht in der Schweiz seit dem Jahre 1875. Es ist nicht gerade ein gutes Zeichen für Handel und Verkehr, dass jedes Jahr so viele Einzugsaufträge versandt werden müssen, denn

darin liegt ein Beweis, dass viele Waren auf Kredit und nicht gegen Barzahlung gekauft werden. Am betrüblichsten aber ist, dass die unbezahlten Einzugsaufträge von Jahr zu Jahr zunehmen; so wurden im Jahre 1933 von rund 3,4 Millionen Aufträgen 2,1 Millionen oder 59,8 % uneingelöst an den Absender zurückgeleitet. Im Auslandverkehr sind die Einzugsaufträge selten, ein Beweis, dass man bei Lieferungen ausser Landes vorsichtiger ist.

Aufgabe: Man lasse durch die Schüler der obersten Klassen einen Umschlag für einen Einzugsauftrag und eine Einzugskarte ausfüllen.

c) Die Postanweisungen.

Viel beliebter als Nachnahmen und Einzugsaufträge sind beim Empfänger die Postanweisungen und es ist nur schade, dass wir so selten in den Fall kommen, solche Sendungen zu erhalten. Was ist eine Postanweisung überhaupt? Sie ist ein Auftrag, einer bestimmten Person eine genau bezeichnete Geldsumme auszuzahlen. Natürlich genügt es nicht, dass man der Post diesen Auftrag schriftlich übergibt, sondern man muss ihr gleichzeitig auch den auszuzahlenden Betrag in klingender Münze (oder in Papiergeld) übergeben. Man wäre versucht, anzunehmen, dass die Post bei den Postanweisungen statt Nachrichten Geld transportiert. Aber das stimmt nicht, denn es wird gar kein Geld hin- und hergeschickt. Die Post begnügt sich damit, das Postanweisungsformular der Bestimmungspoststelle zu übermitteln und dieses Formular dient als Auftrag, der darauf vorgemerkten Person die angegebene Summe auszuzahlen. Dieser Dienstzweig ist also ziemlich einfach. Die Annahmestelle ist der Postverwaltung den vereinnahmten Betrag schuldig, und die Auszahlstelle hat den gleichen Betrag von der Post zu gut. Ueber Schuld und Forderung wird am Ende jedes Monats genau abgerechnet. Die Postanweisungstaxe richtet sich nach der Höhe des auszuzahlenden Betrages und beträgt im Inlandverkehr:

bis 20 Franken	20 Rappen
über 20—100 Franken	30 Rappen
über 100—200 Franken	40 Rappen
über 200—300 Franken	50 Rappen
über 300—400 Franken	60 Rappen
über 400—500 Franken	70 Rappen
hierzu für je weitere 500 Franken oder einen Bruchteil davon	10 Rappen

Eine Postanweisung von 5000 Franken würde also Fr. 1.60 kosten. Der zulässige Höchstbetrag beträgt 10.000 Franken.

Es kommt nicht selten vor, dass grössere oder kleinere Geldbeträge jemandem möglichst rasch übermittelt werden müssen, weil das Geld sofort gebraucht wird. Müsste man dieses auf gewöhnlichem Postwege kommen lassen, könnten wertvolle und sorgenvolle Stunden und Tage verstreichen. Hier besteht ein Ausweg durch die sogenannte telegraphische Postanweisung. Die Annahmepoststelle meldet den Auszahlungsauftrag telegraphisch der Bestimmungspoststelle und diese lässt dem Empfänger die genau bezeichnete Summe sofort zukommen. Auf diese Weise ist es möglich, dass in St. Gallen aufgegebenes Geld innert einer halben Stunde in Lugano, Genf oder St. Moritz ausbezahlt wird. Ausser der gewöhnlichen Postanweisungstaxe hat der Absender auch noch die Kosten für das Telegramm zu bezahlen. Telegraphische Postanweisungen sind nur bis 2000 Franken zulässig, weil es sonst zu häufig vorkäme, dass kleinere Poststellen nicht über genügend Barschaft für die sofortige Auszahlung verfügten, wodurch der Zweck der telegraphischen Postanweisung vereitelt würde.

Der Postanweisungsverkehr ist in der Schweiz erst im Jahre 1862 eingeführt worden. In einer Reihe ausländischer Staaten hatte er schon viel früher Fuss gefasst. Infolge des Postcheckverkehrs geht dieser

Dienstzweig von Jahr zu Jahr zurück, wenn auch nicht anzunehmen ist, dass er je einmal gänzlich verschwinde. Im Jahre 1933 wurden noch rund 4 Millionen inländische Postanweisungen im Betrage von 323 Millionen Franken versandt. Im letzten Jahre vor Eröffnung des Postcheckdienstes (1905) waren es 7,7 Millionen im Betrage von 787 Millionen Franken.

d) Der Postcheckdienst.

Der auf 1. Januar 1906 eingeführte Postcheckdienst ist der jüngste, aber keineswegs der unbedeutendste Dienstzweig der schweizerischen Postverwaltung. Zahlenmässig hat er mehr zugenommen als die Brief-, Paket- oder die Reisepost. Jedermann kennt die grünen Postformulare, mit denen am Schalter Einzahlungen gemacht werden können, und die im Volksmunde unrichtigerweise „Check" genannt werden. Der Postcheck ist ein viel wichtigeres Dokument als der Einzahlungsschein (dies ist der richtige Name des grünen Formulars), er befindet sich wohlversorgt in der Tasche oder im Schrank des Rechnungsinhabers.

Worin besteht der Postcheckdienst? Auf schriftliches Gesuch, das bei jeder Poststelle eingereicht werden kann, eröffnet die Postverwaltung jeder erwachsenen, handlungsfähigen Person eine sogenannte Postcheckrechnung bei einem der 25 schweizerischen Postcheckämter. Auf diese Checkrechnung können von jeder beliebigen Person mit den vorhin genannten grünen Einzahlungsscheinen Einzahlungen gemacht werden. Die Postverwaltung verbucht die Zahlungen zugunsten des auf dem Einzahlungsschein angegebenen Kontoinhabers. Dieser kann jederzeit mit einem Postcheck über sein Kontoguthaben verfügen, mit Ausnahme eines Betrages von 50 Franken (Stammeinlage), der immer auf dem Konto bleiben muss und der erst zurückbezahlt wird, wenn man die Checkrechnung aufhebt. Auf einer Checkrechnung können sich aus 100 oder 1000 kleinen Kanälen grosse Guthaben sam-

Postamt Baden. Schalteranlage, Aussenansicht.

meln, ohne dass dem Kontoinhaber ein Geldstück oder eine Banknote durch die Hände geht. Wenn er will, kann er die angesammelten Gelder abheben, sie beispielsweise zu Lohnzahlungen für seine Angestellten verwenden; er kann dem Checkamte auch Auftrag geben, einen bestimmten Betrag dieser oder jener Person auszuzahlen oder es steht ihm frei, sein Guthaben ganz (d. h. bis auf 50 Franken) oder teilweise auf ein anderes Checkkonto zu überweisen. Die Uebertragung von einem Konto auf das andere nennt man girieren (daher der Name: Postcheck- und Giroverkehr). Diese Ueberweisungen haben für Handel und Verkehr die allergrösste Bedeutung, weil dadurch gewaltige Summen (1933 = 20 Milliarden Franken) ohne Metallgeld oder Banknoten, nur durch einfache Last- und Gutschrift, von einer Hand in die andere übergehen.

Für die Einzahlungen auf eine Checkrechnung muss jemand, der nicht selbst ein Check-Konto besitzt, den grünen Einzahlungsschein verwenden. Dieser unterscheidet sich von der Postanweisung dadurch, dass der Betrag dem Empfänger nicht bar ausbezahlt, sondern ihm auf seinem Konto gutgeschrieben wird. Sobald das Checkamt eine eingegangene Zahlung verbucht hat, trennt es den Abschnitt, auf dem schriftliche Mitteilungen für den Empfänger angebracht werden können, ab und sendet ihn dem Kontoinhaber zu, damit er sofort vom Eingang des Geldes und von der Höhe seines verfügbaren Guthabens unterrichtet ist. Solange das Geld auf der Checkrechnung bleibt, wird es von der Postverwaltung verzinst, allerdings nur zu einem ganz geringen Zinssatze.

Hat ein Rechnungsinhaber Geld nötig, so füllt er einen Postcheck aus. Nur der Kontoinhaber selbst oder ausdrücklich bevollmächtigte Drittpersonen dürfen über das Guthaben verfügen. Die Unterschriften der Verfügungsberechtigten sind auf dem Checkamt hinterlegt und werden bei jedem Postcheck genau geprüft. Man will damit verhüten, dass bei Diebstahl oder Verlust eines Checkheftes eine unberechtigte Per-

Postamt Zofingen. Schalteranlage, Innenansicht.

son widerrechtlich über das Kontoguthaben eines andern verfügen kann.

Für die Ein- und Auszahlungen im Checkverkehr werden ganz niedere Taxen erhoben. Im Gegensatz zu den übrigen Postaufträgen muss sie nicht der Aufgeber, sondern der Kontoinhaber, also der Empfänger bezahlen. Die schuldigen Posttaxen werden ihm jeden Monat einmal gesamthaft von seinem Kontoguthaben abgezogen. Es ist nicht zuletzt dem Umstande, dass der Absender für seine Einzahlungen keine Taxe bezahlen muss, zuzuschreiben, dass der Checkverkehr in den letzten Jahren so stark zugenommen hat.

Wir verfügen heute in der Schweiz über 100,000 Kontoinhaber; vor 10 Jahren waren es erst 50,000. Jeder fortschrittliche Kaufmann, jedes grössere Geschäft, zahllose Behörden, Vereine, Handwerker und Gewerbetreibende sichern sich und ihrer Kundschaft durch Eröffnung einer Checkrechnung die Vorteile des Checkdienstes.

Da die Gelder bei der Postverwaltung sicher angelegt sind, lassen manche Rechnungsinhaber grosse Summen auf ihren Konten stehen. Diese machten Ende 1933 rund 325 Millionen Franken aus. Natürlich lässt die Verwaltung dieses Geld nicht zinslos in ihren Kassen liegen, sondern sie legt es in sichern Papieren an. Daraus wurden letztes Jahr über 9 Millionen Franken an Zinsen vereinnahmt. Die Taxeinnahmen aus dem Postcheckdienst betrugen dagegen bloss 5,4 Millionen Franken.

Wenn wir an die gewaltigen Summen denken, die im Postanweisungs- und Postcheckdienst Tag für Tag umgesetzt werden, dann ist der Titel „Geld und Bankpost", den wir diesem Abschnitte voransetzten, gewiss gerechtfertigt. Es gibt in der Schweiz kein anderes Unternehmen, keine Bank und kein Geschäft, mit einem auch nur annähernd gleich grossen täglichen Bargeldumsatz. Die Poststellen verwenden die vereinnahmten Gelder in erster Linie wieder für die vorzunehmenden Auszahlungen. Was darüber hinaus verfügbar bleibt, wird entweder einer Bankpoststelle (grösseres Postamt) oder direkt der Nationalbank abgeliefert. Von dort fliesst das Geld wieder ins Wirtschaftsleben zurück.

Die Poststellen müssen die in der Schweiz kursfähigen Münzen in beliebigen Mengen an Zahlungsstatt annehmen. Das Publikum aber ist für jede Zahlung nur in folgendem Umfange zur Annahme verpflichtet:

Kupfermünzen (2 und 1 Rp.) für höchstens	2 Fr.
Nickelmünzen (20, 10 und 5 Rp.) für höchstens	10 Fr.
Silbermünzen (50 Rp., 1, 2 u. 5 Fr.) für höchst.	100 Fr.
Schweiz. Goldstücke unbeschränkt.	

Ausser Kurs gesetzte Münzen (schweiz. Silbermünzen mit dem Bilde der sitzenden Helvetia, die Silbermünzen der ehemaligen lateinischen Münzunion, sowie die schweizerischen Schützentaler) werden von den Poststellen zu 20% des Nennwertes angenommen.

Schlusswort.

Die vorstehenden Ausführungen betreffen fast ausschliesslich den schweizerischen Inlandsverkehr. Es hätte viel zu weit geführt, hätten wir den Auslanddienst in die Betrachtungen einbezogen. Grundsätzlich ist die ganze Welt als ein grosses, geschlossenes Postgebiet zu betrachten, wenn auch sofort beizufügen ist, dass unter dem Einfluss der Weltwirtschaftskrise, der Kontingentierungen und Einfuhrbeschränkungen der freie, unkontrollierte Postverkehr stark eingeschränkt wurde.

Würde man das finanzielle Ergebnis der Jahresabschlüsse als alleinigen Maßstab für die Beurteilung des schweizerischen Postwesens nehmen, so ergäbe sich folgendes Bild:

Von 1849 — 1874 waren fast alle Ueberschüsse aus dem Postdienst an die

Kantone abzuliefern als Kompensation für die frühern kantonalen Postrechte. Dabei konnte nur 11 mal die volle Summe der vereinbarten Entschädigung in der Höhe von 1½ Millionen Franken ausgerichtet werden; in den übrigen Jahren war der Reingewinn geringer.

Von 1875 — 1933 ergaben 50 Jahre einen Ueberschuss von zusammen 155½ Millionen Franken. 1930 war der Gewinn mit 11 Millionen Franken am grössten. Diesen 50 fetten stehen 9 magere Jahre gegenüber (1914—1922) mit zusammen 107 Millionen Franken Fehlbeträgen. 1920 war das schwärzeste Jahr mit 28 Millionen Franken Defizit. Trotz der Ungunst der heutigen Wirtschaftslage kann die Post gegenwärtig wieder rund 10 Millionen Franken jährlich an die eidgenössische Staatskasse abliefern. Zahllose Vereinfachungen und betriebliche Verbesserungen haben zu diesem schönen Ergebnis beigetragen. Seit dem Jahre 1920 hat der Personalbestand um fast 800 Köpfe (4,5%) abgenommen. In der gleichen Zeit ist eine Verkehrssteigerung bis zu 50%, bei einzelnen Dienstzweigen noch mehr, eingetreten. Für die Güte und Zuverlässigkeit des schweizerischen Postdienstes spricht auch die Tatsache, dass im Jahre 1933 auf je 100,000 Paketsendungen nur 6,6 Stück beschädigt, 0,1 Stück beraubt und 0,7 Stück verloren wurden. Für Verlust, Verspätung, Beraubung oder Beschädigung mussten in jenem Jahre im In- und Auslandverkehr 37,284 Franken zu Lasten der schweizerischen Postverwaltung entschädigt werden, bei über 103 Millionen beförderten eingeschriebenen Postsendungen.

Diese Zahlen bedeuten für den schweizerischen Postdienst ein glänzendes Zeugnis. Möge auch in Zukunft der gute Ruf der Schweizerpost ungeschmälert erhalten bleiben.

Anmerkung: *Abgabe von Postformularen an Schulen und Lehranstalten.*

Nach einer dienstlichen Mitteilung der Schweiz. Postverwaltung (Nr. 46/1932) werden Schulen und Lehranstalten folgende Drucksachen und Formulare unentgeltlich abgegeben:

Alois Zgraggen,
ein bekannter Kondukteur vom Gotthard.

Form. 5581	Postcheck,
Form. 5583	Einzahlungsschein,
Form. 5584	Zahlungsanweisung,
Form. 5610	Lastschriftzettel,
Form. 5611	Girozettel,
Form. 5614	Benachrichtigungszettel,
Form. 7001	Anleitung für die Rechnungsinhaber (nur 1 Exemplar für den Lehrer),
Form. 1500c	Postanweisung für das Inland,
Form. 750c	Postanweisung für das Ausland,
Form. 1550	Umschlag zu Einzugsauftrag (Inland),
Form. 1552	Einzugskarte für das Inland.

Die gewünschten, den Ueberdruck „Specimen" tragenden Formulare sind durch den Lehrer am Postschalter zu bestellen. *Sie sollen sparsam verwendet werden, damit die unentgeltliche Abgabe nicht wegen Missbräuchen widerrufen werden muss.*

(Die Klischees wurden uns von der Redaktion der Postzeitschrift und der Bibliothek der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.)

Bern. *Albert Schöbi.*